



ARBEIT UND AUSBILDUNG

Dezember 2007

**FREIWILLIGE SONDERZAHLUNGEN:
Haben Arbeitnehmer trotz Freiwilligkeitsvorbehalt Anspruch auf Zulagen?**

Viele gute Gründe sprechen dafür, Mitarbeitern zusätzlich zum festen Grundgehalt Leistungszulagen und Gratifikationen wie beispielsweise Weihnachtsgeld zu zahlen. Je nach vertraglicher Ausgestaltung können freiwillige Sonderzahlungen die Leistungsbereitschaft steigern, Betriebstreue belohnen, Mitarbeiter zu mehr Einsatz für den Unternehmenserfolg motivieren oder die Position des Arbeitgebers im Wettbewerb um die am besten qualifizierten Mitarbeiter stärken.

Weil Unternehmer dabei immer auch ihre wirtschaftliche Situation im Auge behalten müssen und in schlechten Zeiten nicht zu Sondervergütungen verpflichtet sein wollen, stellen viele diese Zahlungen unter den Vorbehalt der Freiwilligkeit: Eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag weist darauf hin, dass die Zahlung freiwillig erfolgt und Mitarbeiter auch nach Sonderzahlungen über mehrere Jahre keinen Rechtsanspruch darauf haben. Der Arbeitgeber bleibt dadurch flexibel und kann über Sonderzahlungen immer wieder neu entscheiden – vorausgesetzt, der Freiwilligkeitsvorbehalt ist wirksam. Genau das ist bei laufenden Zusatzleistungen nicht der Fall, so eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.

Geklagt hatte ein Altenpfleger, der neben seinem monatlichen Grundgehalt unter Freiwilligkeitsvorbehalt

eine monatliche Leistungszulage in Höhe von zunächst 200 Euro und später insgesamt 400 Euro erhalten hatte. Nach eineinhalb Jahren wurde die Zahlung der Zulagen ohne Begründung eingestellt. Als der Altenpfleger die Zulagen nach seinem Ausscheiden rückwirkend einklagte, berief der Arbeitgeber sich auf den Freiwilligkeitsvorbehalt im Vertrag und behauptete, der Mitarbeiter habe die mit den Zulagen honorierten guten Leistungen nicht mehr erbracht.

THEMEN:

ARBEIT UND AUSBILDUNG	1
AUTO UND VERKEHR	2
MIETEN, BAUEN, WOHNEN	3
EHE UND FAMILIE	3
VERTRÄGE GESTALTEN UND DURCHSETZEN	4
VERSICHERUNGEN	4

Diese Begründung akzeptierten die Richter nicht. Der Freiwilligkeitsvorbehalt sei im Falle monatlicher Zulagen unwirksam, weil er den Arbeitnehmer unangemessen benachteilige. Dieser könne sich nicht auf die Beständigkeit seines monatlichen Entgelts verlassen, wenn der Arbeitgeber Teile davon ohne Begründung streichen könne. Außerdem greife eine solche Maßnahme zu Ungunsten des Arbeitnehmers in das vertraglich vereinbarte Verhältnis

zwischen zu erbringender Arbeitsleistung und Arbeitsvergütung ein. Solange die Zulage nicht an konkrete und messbare Voraussetzungen geknüpft sei, schulde der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter als Gegenleistung für seine Arbeit die regelmäßige Zahlung der kompletten Vergütung.

Nach dieser Entscheidung sind Freiwilligkeitsvorbehalte für laufende Lohnansprüche unwirksam. Monatliche Zulagen können lediglich unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt werden, der es dem Arbeitgeber ermöglicht, das Gehalt des Mitarbeiters unter bestimmten, vertraglich festgelegten Voraussetzungen in einem vorab festgelegten Umfang abzusenken.

Allerdings gelten auch hier wie beim Freiwilligkeitsvorbehalt sehr strenge Wirksamkeitsvoraussetzungen. So darf beispielsweise der Tariflohn nicht unterschritten werden.

PRAXISTIPP: Eine flexible Entlohnung bleibt trotz der Einschränkungen durch die aktuelle Rechtsprechung möglich. Freiwilligkeitsvorbehalte sind weiterhin zulässig für Zulagen und Prämien, die jährlich und in unregelmäßiger Höhe, beispielsweise in Abhängigkeit vom Unternehmenserfolg, gezahlt werden. Allerdings kommt es auch hier für die Wirksamkeit entscheidend auf die jeweilige Formulierung im Arbeitsvertrag an.

AUTO UND VERKEHR

MOBILES HALTEVERBOT: Ab wann dürfen Dauerparker abgeschleppt werden?

Selbst wer sein Auto auf öffentlichen Straßen und Plätzen immer korrekt parkt, ist vor dem Abschleppwagen nicht sicher. Das zeigt ein vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim verhandelter Fall.

Ein Mann hatte seinen Mini Cooper an einem Donnerstag ordnungsgemäß an einer öffentlichen Straße in Konstanz geparkt. Wegen anstehender Baumpflegearbeiten wurden dort am Tag darauf mobile Halteverbotschilder mit dem Hinweis „Montag ab 6.30 Uhr“ aufgestellt. Am Dienstag schließlich wurde abgeschleppt, weil die im Halteverbot verbliebenen 20 Fahrzeuge die Arbeiten behinderten. Eine Unverschämtheit, fand der Besitzer des Mini Coopers, und verlangte die Abschleppkosten in Höhe von knapp 150 Euro zurück.

Vergeblich: Die Richter sahen die zuständige Behörde im Recht und den Kläger zur Kostenübernahme verpflichtet. Autofahrer dürften nicht darauf vertrauen, dass die Verkehrsverhältnisse unverändert blieben. Die zuständige Behörde ihrerseits sei verpflichtet, ein vorübergehendes Halteverbot mindestens drei volle Tage im Voraus anzukündigen. Am vierten Tag nach dem Aufstellen des Verbotsschildes sei sie berechtigt, die im mobilen Halteverbot geparkten Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Diese Vorlaufzeit dürfe nur unterschritten werden, wenn die bevorstehende Änderung - etwa wegen einer allgemein bekannten Veranstaltung - für alle Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sei.

TEURER UNFALLERSATZTARIF: Wie weit geht die Aufklärungspflicht des Autovermieters?

Das Unfallersatzwagengeschäft hat sich für Autovermietungen mittlerweile zu einem lukrativen Geschäft entwickelt, was weniger mit den Unfallzahlen, als vielmehr mit der Preisgestaltung zu tun hat. Die meisten Autovermieter berechnen für Unfallgeschädigte nämlich einen so genannten Unfallersatztarif, der oft mehr als doppelt so hoch ist wie der normale Tarif. Ihre Begründung: Der Service sei bei einem Unfallersatzfahrzeug deutlich umfangreicher, zum Beispiel weil die Fahrzeuge kurzfristig und teils außerhalb der Öffnungszeiten bereit gestellt würden. Kunden, die unverschuldet in einen Verkehrsunfall geraten sind, akzeptieren diese Tarife in der Annahme, die gegnerische Haftpflichtversicherung übernehme die Kosten.

Zum wiederholten Male hat sich vor kurzem der Bundesgerichtshof mit dem Unfallersatztarif beschäftigt. Anlass war ein Rechtsstreit zwischen einer Autovermietung und einer Frau, die nach einem unverschuldeten Unfall ein Auto zum teuren Unfallersatztarif gemietet hatte. Weil die Haftpflichtversicherung nur die Kosten in Höhe des Normaltarifs

erstattete, forderte der Autovermieter von ihr die Differenz zum Unfallersatztarif.

Der Bundesgerichtshof bekräftigte erneut die in der jüngsten Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass teure Unfallersatztarife nur dann von der Versicherung erstattet werden müssten, wenn sie aus objektiven betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt seien oder wenn dem Unfallopfer ein günstigerer Tarif nicht zugänglich war. Vor allem aber machten die Richter deutlich, dass der Autovermieter den Kunden über die möglicherweise eingeschränkte Erstattungsfähigkeit von Unfallersatztarifen aufklären müssen, wenn der Unfallersatztarif deutlich über dem ortsüblichen Normaltarif liege. Ansonsten habe der Kunde Anspruch auf Schadensersatz.

PRAXISTIPP: Unfallgeschädigte, die nicht entsprechend aufgeklärt wurden, sollten die Rechnung des Autovermieters nur in Höhe der Erstattung durch die Haftpflichtversicherung begleichen. Die Restforderung kann dann durch Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch abgewehrt werden.

SPION ENTARNT: Müssen Detektive den Auftraggeber eines Ortungsgeräts nennen?

Ob es die eifersüchtige Ehefrau war, die das Auto eines Schmuckhändlers von einer Detektei mit einem GPS-Ortungsgerät versehen ließ, ist der Öffentlichkeit nicht bekannt. Doch immerhin: Der überwachte Schmuckhändler wird es mittlerweile wissen. Er hatte das Gerät noch am Tag der Anbringung

entdeckt und die offenbar nicht sonderlich geschickt agierende Detektei erfolgreich zur Benennung ihres Auftraggebers aufgefordert. Das Oberlandesgericht Koblenz gab seiner Klage mit der Begründung statt, die Überwachungsmaßnahme sei ein Eingriff in die Grundrechte des Mannes. Sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei höher zu bewerten als der Schutz des Vertragsverhältnisses zwischen Detektei und Auftraggeber.

MIETEN, BAUEN, WOHNEN

KRANK DURCH BAULÄRM: Anspruch auf Schmerzensgeld?

Lärm macht krank, aber nicht reich: Diese Erfahrung musste ein Rechtsanwalt machen, der wegen Umbaumaßnahmen des Vermieters im Haus an Kopfschmerzen und Schlafstörungen litt. Seine Klage auf Schmerzensgeld blieb ohne Erfolg. Das Amtsgericht München sah die Voraussetzung dafür – fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung – nicht erfüllt und stellte klar, dass dem Vermieter Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich erlaubt seien.

Dies bedeute, dass der damit verbundene Lärm hingenommen werden müsse. Mieter seien durch die Möglichkeit der Kündigung und der Mietminderung ausreichend geschützt.

PRAXISTIPP: Schmerzensgeldklagen wegen Lärmbelästigung haben relativ wenig Aussicht auf Erfolg. Mieter sollten stattdessen die Miete mindern. Eine Minderung um 100 Prozent ist dann gerechtfertigt, wenn der Lärm die vertragsgemäße Nutzung unmöglich macht.

DOPPELT VERMIETET: Können Mieter ihren Anspruch mit einer einstweiligen Verfügung sichern?

Ein Mietvertrag mit einem neuen Mieter abzuschließen, solange der Vertrag mit dem aktuellen Mieter noch läuft, kann den Vermieter teuer zu stehen kommen. Statt doppelt zu kassieren, muss er Schadensersatz leisten, wenn der aktuelle Mieter länger in der Wohnung bleibt als erwartet und der Nachmieter schon auf Übergabe der Räume pocht.

Dass Mieter ihr Recht bei doppelter Vermietung nicht mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung durchsetzen können, zeigt eine Entscheidung des Kammergerichts. Ein Mieter von Gewerberäumen wollte seinem Vermieter per einstweiliger Verfügung die Übergabe der Räume an einen Dritten untersagen. Ohne Erfolg: Der Vermieter könne und dürfe nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit selbst entscheiden, welchen der beiden Verträge er erfülle und an welchen Mieter er gegebenenfalls Schadensersatz leiste, so die Richter.

Müsste der Vermieter sich stattdessen nach einer einstweiligen Verfügung richten, widerspreche dies dem Grundsatz der Privatautonomie, argumentierten die Richter weiter. Denn wenn derjenige Mieter den Vorzug erhalte, der als erster eine einstweilige Verfügung erwirkt habe, gelte allein das Zufallsprinzip

PRAXISTIPP: Informationen zur doppelten Vermietung gibt der von den Verbraucherzentralen herausgegebene Ratgeber „Wohnungsmiete von A bis Z“, bestellbar auf www.vzbz.de (Service > Ratgebershop > Bücher von A bis Z).

EHE UND FAMILIE

STREIT ZWISCHEN EX- UND EHEMANN: Wer hat Anspruch auf Versicherungsleistungen?

rechtigt. Statt an den Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes zahlte die Versicherung an Ehegatten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die Richter gaben der Versicherung Recht. Sie sahen keine Anhaltspunkte für mögliche Trennungsgedanken der Frau beim Vertragsabschluss und gingen deshalb davon aus, dass die Frau mit dem Wort „Ehegatten“ eindeutig ihren ersten Ehemann gemeint hatte. Der Mann, mit dem sie zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war, habe deshalb keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

PRAXISTIPP: Während der Ehe erteilte Bezugsberechtigungen verlieren mit einer Scheidung nicht automatisch ihre Gültigkeit, sondern müssen schriftlich – am besten per Einschreiben mit Rückschein – widerrufen werden. Im Fall einer Scheidung sollten deshalb alle bestehenden Versicherungen auf eine mögliche Änderung der Bezugsberechtigung überprüft werden.

Wer beim Abschluss einer Renten- oder Lebensversicherung eine bezugsberechtigte Person für den Todesfall angeben soll, entscheidet sich meist für den Ehegatten. Kommt es später zur Scheidung, denken viele nicht daran, die Bezugsberechtigung entsprechend zu ändern. Ein solcher Fall beschäftigte vor kurzem den Bundesgerichtshof.

Ein Witwer forderte die Auszahlung von Leistungen aus der Rentenversicherung seiner verstorbenen Ehefrau und begründete seinen Anspruch damit, dass im Versicherungsvertrag der „Ehegatte der versicherten Person“ als Bezugsberechtigter angegeben war. Das Problem: Die verstorbene Frau war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einem anderen Mann verheiratet. Da die Frau die Bezugsberechtigung nach der Scheidung nicht geändert hatte, galt der geschiedene Ex-Mann weiterhin als bezugsbe-

VERTRÄGE GESTALTEN UND DURCHSETZEN

BAUSATZ FÜR SOLARHEIZUNG: Welche Aufklärungspflicht hat der Verkäufer gegenüber dem Laien?

Begeisterte Heimwerker neigen gelegentlich zur Selbstüberschätzung und machen auf der Suche nach neuen Herausforderungen selbst vor Bausätzen für komplizierte technische Anlagen nicht Halt. Vor allem die Ehefrauen dieser vorwiegend männlichen Spezies werden deshalb eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs begrüßen. Sie verpflichtet die Verkäufer technisch und handwerklich anspruchsvoller Bausätze unter bestimmten Bedingungen zur Aufklärung über erforderliche Fachkenntnisse.

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand ein Bausatz zur Selbstmontage einer Solarheizung, den ein Mann auf einer Verbrauchermesse bestellt hatte. Der Verkäufer hatte ihm im Verkaufsgespräch zugesichert, dass die Solaranlage auch von Laien montiert werden könne. Nach Vertragsabschluss jedoch entdeckte der Käufer in der Montageanleitung des Herstellers den Hinweis, dass die Montage Fachkenntnisse des Gas-/ Wasserinstallationshandwerks erfordere und nur von entsprechend ausgebildeten Fachkräften ausgeführt werden dürfe. In realistischer Einschätzung

seiner Kenntnisse wollte er den Kaufvertrag rückgängig machen, doch der Verkäufer blieb stur: Er forderte die Zahlung des Kaufpreises von 10.000 Euro.

Ohne Erfolg: Zwar müsse der Verkäufer eines Bausatzes für eine Solarheizung nicht grundsätzlich darauf hinweisen, dass die Montage handwerkliches Geschick voraussetze, so die Richter. Wenn aber – wie im vorliegenden Fall – laut Montageanleitung berufsspezifische Fachkenntnisse erforderlich seien, müsse der Verkäufer den Käufer darüber informieren, auch wenn er selbst diesen Hinweis für unzutreffend und rechtlich unverbindlich halte. Diese Meinung könne er dem Käufer zwar mitteilen; dabei dürfe er ihm die für die Kaufentscheidung wesentliche Information in der Montageanleitung aber nicht vorenthalten.

PRAXISTIPP: Die Informations- und Aufklärungspflicht des Verkäufers umfasst alle Umstände, die für den Käufer insofern von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsabschluss sind, als sie den Vertragszweck – hier: die Selbstmontage einer Solaranlage – vereiteln könnten.

VERSICHERUNGEN

REISEN MIT HERZSCHRITTMACHER: Versicherung zahlt nicht für Rücktritt wegen leerer Batterie.

Moderne Herzschrittmacher haben eine Lebensdauer von durchschnittlich sieben Jahren. Weil die Funktionsleistung der Batterie regelmäßig überprüft wird, lässt sich eine Batterieermüdung rechtzeitig feststellen. Patienten müssen also nicht befürchten, dass ihr Schrittmacher plötzlich ausfällt, sondern haben genug Zeit, den Austausch rechtzeitig zu planen.

Das wissen auch deutsche Richter. Kläglich gescheitert ist deshalb der Versuch eines Münchners, seine Reiserücktrittskostenversicherung für die Stornierung seines Urlaubs mit der Begründung in die Pflicht zu nehmen, ein anstehender Batteriewechsel verhindere den Antritt der Reise. Die Richter sahen in den Ermüdungserscheinungen

des Schrittmachers keine unerwartete schwere Erkrankung im Sinne der Versicherungsbedingungen. Die Versicherung müsse die Stornokosten deshalb nicht übernehmen, zumindest dann nicht, wenn der Wechsel der Batterie aufgrund der langen Gebrauchsdauer für den Patienten nachweislich vorhersehbar gewesen sei.

PRAXISTIPP: Eine Reiserücktrittskostenversicherung springt ein, wenn dem Versicherten die Reise nicht zugemutet werden kann, beispielsweise weil er selbst oder ein naher Angehöriger schwer erkrankt oder gravierende Schäden am Eigentum, etwa nach einem Wohnungsbrand, seine Anwesenheit erfordern. In solchen Fällen muss der Betroffene die Versicherung unverzüglich informieren, um seine Ansprüche nicht zu verlieren.

Wichtiger Hinweis: Der Mandantenbrief enthält ausschließlich allgemeine Informationen und ersetzt nicht die persönliche Rechtsberatung im Einzelfall. Der Herausgeber übernimmt deshalb keinerlei Garantie oder Gewährleistung.